

1 Bs 457/03
16 VG 3692/2003

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht, 1. Senat,
durch die Richter Dr. Gestefeld und Dr. Meffert sowie die
Richterin Huusmann am 25. September 2003 beschlossen:

-/Schn.

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 15. September 2003 wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.000.-- € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat der Antragsgegnerin zu Recht vorläufig untersagt, den Antragsteller in die Elfenbeinküste abzuschicken. Die zur Begründung der Beschwerde von der Antragsgegnerin dargelegten Gründe (vgl. § 146 Abs. 4 S.3 und 6 VwGO) führen im Ergebnis nicht zu einer anderen Entscheidung. Der Antragsteller hat ein Abschiebungshindernis glaubhaft gemacht. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin wiegen die familiären Belange so schwer, dass dem Antragsteller und seinem Sohn eine vorübergehende Trennung zur Einholung eines Visums vom Ausland aus nicht zugemutet werden kann.

Rechtlich unmöglich ist die Abschiebung u.a., wenn sie aufgrund vorrangigen Rechts, namentlich der Grundrechte, nicht durchgeführt werden darf. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, vgl. Beschl.v.18.4.1989 -2 BvR 1169/84-, BVerfGE Bd. 80 S.81,93) und des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt.v.9.12.1997 - 1 C 19/96-, BVerwGE Bd.106 S.13,17 m.w.N.), der sich der Senat anschließt, gewährt

Art. 6 GG unmittelbar keinen Anspruch auf Aufenthalt. Die Behörde hat aber die familiären Bindungen des Antragstellers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, bei der Anwendung offener Tatbestände und bei der Ermessensausübung pflichtgemäß, d.h. entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen, in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen.

Es mag dahingestellt bleiben, ob in diesem Falle der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S.1 Nr.3 AuslG zur Ausübung der Personensorge für das deutsche Kind des Antragstellers der besondere Versagungsgrund des § 8 Abs. 1 Nr.1 AuslG (Nichteinhaltung des Sichtvermerksverfahrens) entgegensteht und auch der Ausnahmefall nach § 3 Abs.3 S.2 AuslG i.V.m. § 9 Abs.2 S.1 Nr.1 DVAuslG hier nicht vorliegt, wonach eine Aufenthaltserlaubnis in Fällen erteilt werden kann, in denen der Ausländer sich rechtmäßig, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält. Damit ist auch nicht weiter der Frage nachzugehen, ob dem Widerspruch gegen die mit Verfügung der Antragsgegnerin vom 22. Juli 2003 erfolgte Rücknahme der Duldung aufschiebende Wirkung zukommt.

Kann die Lebensgemeinschaft zwischen einem Ausländer und einem von ihm als Vater anerkannten deutschen Kind nur in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden, weil dem deutschen Kind wegen dessen Beziehung zu seiner deutschen Mutter das Verlassen der Bundesrepublik nicht zumutbar ist, so drängt die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, regelmäßig einwanderungspolitische Belange zurück (BVerfG, Kammerbeschl.v.31.8.1999 -2 BvR 1523/99-, NVwZ 2000 S.59). Dabei ist eine Betrachtung des Einzelfalles geboten, bei der auf der einen Seite die familiären Bindungen, d.h. die tatsächliche Verbundenheit der Familienmitglieder (BVerfG, Kammerbeschl. v.30.1.2002 - 2 BvR 231/00- NVwZ 2002 S.849) zu berücksichti-

gen sind, und auf der anderen Seite die sonstigen Umstände des Einzelfalles.

Zwar hat der Antragsteller hier in erheblicher Weise gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften verstoßen, indem er unter einem Aliasnamen und Angabe einer falschen Staatsangehörigkeit seine wahre Identität nachhaltig über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren verschleiert hat. Er hat darüber hinaus als abgelehnter Asylbewerber, dessen Abschiebung wegen falscher Angaben und fehlender Ausweispapiere in sein Heimatland nicht erfolgen konnte, seine seit 1999 in seinem Besitz befindlichen ivoirischen Identitätspapiere erst offengelegt, als er zum Zwecke der Familienzusammenführung die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im November 2002 bei der Antragsgegnerin beantragte. Duldungen waren ihm vorher seit Mai 2000 gem. § 55 Abs. 4 AuslG erteilt worden. Auch wenn der Antragsteller hier nach den Regelungen der §§ 17 ff. AuslG verpflichtet wäre, vor seiner Einreise ein Visumsverfahren vom Ausland her durchzuführen, führen die übrigen Umstände dieses Falles aber dazu, dass seine Abschiebung rechtlich unmöglich ist. Denn entgegen der mit der Beschwerde geltend gemachten Auffassung der Antragsgegnerin ist der Schutz der Familie in diesem Falle derart gewichtig, dass jede zeitlich begrenzte Trennung des Antragstellers von seinem deutschen Kind unzumutbar wäre.

Der Antragsteller hat ausweislich der vom Jugendamt des Bezirksamtes Harburg ausgestellten Urkunde vom [REDACTED] die Vaterschaft zu dem am [REDACTED] in Hamburg geborenen deutschen Kind, [REDACTED], anerkannt. Er hat weiterhin nach der ebenfalls vom Jugendamt ausgestellten Urkunde über Sorgeerklärungen vom 15. April 2003 erklärt, gemeinsam mit der deutschen Mutter, [REDACTED], geb. [REDACTED], das Sorgerecht ausüben zu wollen. Der von der Kindesmutter seit dem [REDACTED] [REDACTED] rechtskräftig geschiedene frühere Ehemann

hat vor dem Jugendamt Uelzen am 10. Oktober 2002 nach § 1599 BGB erklärt, dass er nicht der Vater von [REDACTED] ist (Urkunde des Jugendamtes des Landkreises Uelzen vom 10.10.2002). Nach der eidesstattlichen Versicherung von Frau [REDACTED] vom 10. September 2003 lebt der Antragsteller seit [REDACTED] mit ihr faktisch in einer familiären Gemeinschaft und ist seit [REDACTED] auch in der gemeinsamen Wohnung [REDACTED] angemeldet. Sie bestätigt weiterhin, dass er sich um den gemeinsamen Sohn gleichberechtigt kümmert und eine intensive Beziehung zu ihm hat. Damit ist, wie auch das Verwaltungsgericht zutreffend näher ausgeführt hat, davon auszugehen, dass der Antragsteller in einer schützenswerten familiären Lebensgemeinschaft und nicht nur einer bloßen Begegnungsgemeinschaft mit seinem Kind lebt.

Der Antragsteller hat weiterhin durch eidesstattliche Versicherungen der Kindesmutter auch gegenüber dem Beschwerdegericht glaubhaft gemacht, dass sie eine Halbtags­tätigkeit in einem Restaurant ab dem [REDACTED] aufnehmen kann, wenn sich der Antragsteller in dieser Zeit um das gemeinsame Kind kümmert. Eine Erklärung des zukünftigen Arbeitgebers, dass die Einstellung von Frau [REDACTED] für den [REDACTED] vorgesehen ist, ist ebenfalls zur Akte gereicht worden. In dieser Zeit muss das Kind von seinem Vater betreut werden. Der Antragsteller hat damit besondere Lebensverhältnisse glaubhaft gemacht, nach denen der Sohn schon allein während der Berufstätigkeit der Mutter auf die dauernde Anwesenheit seines Vaters angewiesen ist. Es ist weiterhin zu berücksichtigen, dass der Antragsteller nach einer Rückkehr in sein Heimatland einige Monate auf die Erteilung eines Visums warten müsste und selbst diese verhältnismäßig kurze Trennungszeit für seinen ca. [REDACTED] alten Sohn, einem Kleinkind, dessen Entwicklung schnell voranschreitet, schon unzumutbar lang ist (vgl.

BVerfG, Kammerbeschl.v.31.8.1999 -2 BvR 1523/99-, NVwZ 2000
S.59).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO,
die Festsetzung des Streitwerts folgt aus §§ 20 Abs. 3, 13
Abs. 1 GKG.

■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■